

An alle Pädagogischen Hochschulen

BM/BWF - II/8 (Personalangelegenheiten der  
Pädagogischen Hochschulen)

**Daniela Vikoler**  
Sachbearbeiterin

[daniela.vikoler@bmbwf.gv.at](mailto:daniela.vikoler@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2357  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.426.037

## **Auslandsdienstreisen von Bediensteten der Pädagogischen Hochschulen; Neuregelung ab 1. Juli 2021**

Mit Erlass vom 18. September 2020, GZ 2020-0.552.204, mussten pandemiebedingt Auslandsdienstreisen von sämtlichen Bundesbediensteten der Schulverwaltung und der Pädagogischen Hochschulen (((Vertrags)-hochschullehrpersonen, Lehrpersonen der Praxisschulen sowie Verwaltungspersonal)) auf das absolut notwendige Mindestausmaß reduziert werden; es war daher zunächst zu prüfen, ob das Ziel der Dienstreise nicht auch im Wege digitaler Kommunikationsformen erreicht werden kann; war dies nicht möglich, durfte eine Dienstreise nur dann angetreten werden, wenn hierfür eine absolute, nicht aufschiebbare dienstliche Notwendigkeit, beispielsweise in Form einer vertraglichen Verpflichtung, bestand; auch in diesem Fall galt, dass auf allfällige auf der Homepage des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten veröffentlichte Reisewarnungen Bedacht zu nehmen war.

Die aktuelle Entwicklung erlaubt es, ab dem 1. Juli 2021 bis auf weiteres, jedenfalls für die Dauer der Hauptferien des Schuljahres 2020/2021, folgende Regelung zu treffen:

Für Auslandsdienstreisen von Lehrpersonen der Praxisschulen und (Vertrags-)hochschullehrpersonen anlässlich der Leitung oder Begleitung von Schulveranstaltungen gelten die jeweiligen schulrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Abhaltung solcher Veranstaltungen.

Für andere Auslandsdienstreisen von Bediensteten der Pädagogischen Hochschulen kann, wenn überzeugende Gründe geltend gemacht werden und keine spezifischen gesundheitsbehördlichen Maßnahmen entgegenstehen, eine Genehmigung grundsätzlich wieder in Aussicht gestellt werden.

Nach wie vor möge aber vorweg sorgfältig geprüft werden, ob nicht durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel bei Vermeidung der Reisebewegung der angestrebte Nutzen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden kann.

Ist dies nicht der Fall und wird ein Antrag auf Genehmigung einer Reisebewegung in das Ausland vorgelegt, werden diese Genehmigungen mit der Auflage verbunden sein, die jeweils geltenden Hygienestandards einzuhalten, die mit den Grenzübertritten jeweils verbundenen Auflagen zu erfüllen und die COVID-19-Entwicklung in der Zielregion zu berücksichtigen; die erteilte Genehmigung wird überdies als aufgehoben gelten, sollten zum Zeitpunkt des Reiseantritts Reisewarnungen des BMEIA bestehen.

Reisebewegungen von Bediensteten der Pädagogischen Hochschulen in den Hauptferien des Schuljahres 2020/2021 sind so zu terminisieren, dass allenfalls auftretende Quarantänekonstellationen anlässlich der Rückreise nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu Beginn des Schuljahres führen. Auch bei späteren Reisebewegungen von Bediensteten der Pädagogischen Hochschulen möge hinsichtlich der Terminisierung der Rückreise darauf Bedacht genommen werden, dass allenfalls auftretende Quarantänekonstellationen den Dienstbetrieb möglichst nicht beeinträchtigen.

Dieses Schreiben hat Gültigkeit für alle Bedienstetengruppen der Pädagogischen Hochschulen.

Wien, 17. Juni 2021

Für den Bundesminister:

Eberhard König

Elektronisch gefertigt